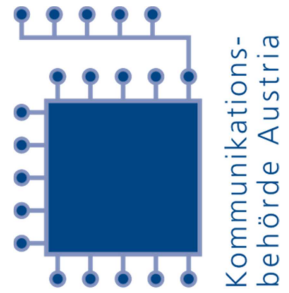


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at  
DVR: 4009878 Austria

**Behörde** (Anschrift, Telefon,  
Telefax, E-Mail, DVR, URL)



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort  
des/der Beschuldigten

**RSb**

A

z.Hd. Lichtenberger & Partner Rechtsanwälte  
Wollzeile 17  
1010 Wien

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/14-010	MMag. Stelzl	461	30. April 2014

## Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wie folgt entschieden:

Sie haben

von	bis	in
01.08.2013	31.08.2013	Wernerstraße 41, 3100 St. Pölten

als Geschäftsführer der Alpensat Broadcast GmbH (FN 358315 i beim Landesgericht St. Pölten) und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Fernsehveranstalterin zu verantworten, dass diese das Satellitenfernsehprogramm „VISIT-X.TV“ ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde auch über einen anderen Satelliten verbreitet hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
400,-	2 Stunden	keine	§ 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Alpensat Broadcast GmbH für die über ihren alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer A verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**40 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

**Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**440 Euro**

**Zahlungsfrist:**

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist – unter Angabe der Geschäftszahl **KOA 2.300/14-010** – binnen zwei Wochen auf das **Konto der RTR-GmbH, IBAN AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX**, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

**Begründung:**

## 1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 16.10.2013, KOA 2.300/13-022, wurde gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 2 AMD-G festgestellt, dass die Alpensat Broadcast GmbH die Bestimmung des § 6 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie das Satellitenfernsehprogramm „VISIT-X.TV“ im Zeitraum von 01.08.2013 bis 31.08.2013 ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde auch über einen anderen Satelliten verbreitet hat. Gleichzeitig stellte die KommAustria gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G fest, dass es sich bei dieser Rechtsverletzung um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 15.01.2014 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren ein und legte ihm zur Last, er habe es als Geschäftsführer der Alpensat Broadcast GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Fernsehveranstalterin zu verantworten, dass diese das Satellitenfernsehprogramm „VISIT-X.TV“ im Zeitraum von 01.08.2013 bis 31.08.2013 in St. Pölten ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde auch über einen anderen Satelliten verbreitet und dadurch die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 AMD-G begangen hat.

Mit schriftlicher Rechtfertigung vom 23.01.2014 führte der Beschuldigte aus, er habe die Anzeige eines zusätzlichen Transponders (für Testzwecke für August 2013) rechtzeitig am 01.08.2013 erstattet. § 6 Abs. 2 AMD-G sage nichts darüber aus, in welcher Form der Nachweis über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber zu erfolgen habe. Es sei daher keineswegs zwingend, dass der Nachweis durch Vorlage eines Vertrages zu erbringen sei, vielmehr müsse eine Aussage eines Geschäftsführers oder eines Zeugen oder eine entsprechende schriftliche Bestätigung ausreichend sein. Der Beschuldigte habe den Nachweis bereits mit der Anzeige erbracht, indem er als Geschäftsführer auf das Bestehen eines Vertrages hingewiesen habe, wobei kein Grund bestanden habe, an der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln. Die KommAustria hätte daher allein aufgrund der Anzeige und des damit mitgereichten Nachweises die Genehmigung zu erteilen gehabt, weil (wie sich auch aus dem Bescheid zu KOA 2.300/13-022 ergebe) die Voraussetzungen für die Genehmigung von Beginn an vorgelegen seien. Der Beschuldigte werde daher nunmehr einer Rechtsverletzung beschuldigt, obwohl die KommAustria durch die Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises die Verzögerung verursacht habe. Jedenfalls habe sich der Beschuldigte diesbezüglich in einem entschuldbaren Rechtsirrtum befunden, sodass für eine Bestrafung die Tatbestandsvoraussetzung der Rechtswidrigkeit nicht vorliege. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass die KommAustria im Bescheid zu KOA 2.300/13-022 ausdrücklich ausgeführt habe, dass keine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliege und auch ansonsten zu erkennen gegeben habe, dass sich der Beschuldigte in einem allfälligen Irrtum befunden haben konnte.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschuldigte A ist (und war im Zeitraum von 01.08.2013 bis 31.08.2013) alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der Alpensat Broadcast GmbH (FN 358315 i beim Landesgericht St. Pölten). Diese ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 2.135/11-004, zuletzt geändert mit Bescheid vom 14.05.2012, KOA 2.120/12-018, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12663, Polarisierung horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms namens „VISIT-X.TV“.

Im Zeitraum von 01.08.2013 bis 31.08.2013 strahlte die Alpensat Broadcast GmbH dieses Satellitenfernsehprogramm zusätzlich über die weitere Satelliten-Übertragungskapazität ASTRA 19,2° Ost, Transponder 113, Frequenz 12.633,25 MHz, Polarisierung horizontal, aus. Die Alpensat Broadcast GmbH zeigte diese Ausstrahlung mit am 07.08.2013 bei der KommAustria

eingelangter „Änderungsanzeige“ an. In der Folge wurde die Alpensat Broadcast GmbH aufgefordert, die Anzeige im Hinblick auf die in § 6 Abs. 2 AMD-G geforderten Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber zu ergänzen, wobei eine solche Ergänzung nicht eingelangt ist. Bis zum Ende des Ausstrahlungszeitraumes wurde durch die KommAustria keine Genehmigung der Weiterverbreitung erteilt. Der Beschuldigte ging davon aus, dass die Weiterverbreitung lediglich anzuzeigen sei und keine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde benötigt werde.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 16.10.2013, KOA 2.300/13-022, hat die KommAustria festgestellt, dass die Alpensat Broadcast GmbH die Bestimmung des § 6 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie das Satellitenfernsehprogramm „VISIT-X.TV“ im Zeitraum von 01.08.2013 bis 31.08.2013 ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde auch über einen anderen Satelliten verbreitet hat.

Der Beschuldigte verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von jedenfalls 4.000,- Euro.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zulassung der Alpensat Broadcast GmbH zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen ergeben sich aus dem Zulassungsbescheid vom 15.06.2011, KOA 2.135/11-004. Die Feststellung, wonach der Beschuldigte alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der Alpensat Broadcast GmbH ist, ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch.

Dass die Alpensat Broadcast GmbH ihr Programm im Zeitraum von 01.08.2013 bis 31.08.2013 ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde auch über eine weitere Satelliten-Übertragungskapazität verbreitet hat, wurde mit Bescheid der KommAustria vom 16.10.2013, KOA 2.300/13-022, rechtskräftig festgestellt. Die Feststellung beruht zudem auf der am 07.08.2013 bei der KommAustria eingelangten Anzeige der Alpensat Broadcast GmbH, ihrer Stellungnahme im Rechtsverletzungsverfahren vom 23.09.2013 sowie der dieser angeschlossenen Ausfertigung des Vertrages zwischen der Alpensat Broadcast GmbH und der Media Broadcast GmbH.

In der genannten Stellungnahme brachte die Alpensat Broadcast GmbH vor, es sei nicht in ihrer Absicht gelegen, ihr Programm ohne Genehmigung auszustrahlen, sondern ihr Geschäftsführer sei fälschlich davon ausgegangen, dass lediglich die Weiterverbreitung anzuzeigen sei und keine Genehmigung benötigt werde. Die Chance zur Weiterverbreitung des Programms habe sich relativ kurzfristig ergeben. Geplant sei eine parallele Ausstrahlung des Programms auf einer freigewordenen Frequenz beim Satellitenbetreiber Media Broadcast GmbH für den Zeitraum 01.08.2013 bis 31.08.2013 gewesen, wobei der Alpensat Broadcast GmbH der Vertragsentwurf am 31.07.2013 übermittelt worden sei. Die Prüfung des Vertrages habe dann einige Zeit benötigt, schließlich sei er am 23.08.2013 gezeichnet worden.

Damit ist von der erfolgten Ausstrahlung beginnend mit 01.08.2013 ungeachtet des Umstandes auszugehen, dass der Vertrag zwischen der Alpensat Broadcast GmbH und der Media Broadcast GmbH erst am 22.08.2013 bzw. 23.08.2013 unterzeichnet wurde, zumal in der Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag unter anderem dessen rückwirkendes Inkrafttreten mit 01.08.2013 vereinbart wurde. Ebenso beruht die Feststellung, wonach der Beschuldigte davon ausgegangen ist, dass für die Weiterverbreitung keine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde benötigt werde, auf dem nachvollziehbaren Vorbringen der Alpensat Broadcast GmbH in der Stellungnahme vom 23.09.2013.

Die Feststellung, dass eine Genehmigung der Weiterverbreitung bis zum Ende des Ausstrahlungszeitraumes nicht erteilt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria zu KOA 2.120/13-005, insbesondere den Aktenvermerken über die Telefonate mit dem Beschuldigten vom 09.08.2013 und vom 13.08.2013.

Da der Beschuldigte seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gegenüber der KommAustria nicht offengelegt hat, beruht die Feststellung seines Einkommens auf einer Schätzung der KommAustria (siehe dazu die rechtlichen Ausführungen unter Punkt 4.4.). Gemäß der Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H. beträgt das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2013 durchschnittlich 298.000,- Euro. Ein Einkommen des Beschuldigten in dieser Höhe erscheint jedoch ausgehend vom Umfang der Tätigkeit der Alpensat Broadcast GmbH, wie er sich etwa aus deren Angaben im Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen sowie aus der Bilanzsumme der Gesellschaft in der Höhe von 104.460,99 Euro gemäß Jahresabschluss 2012 ergibt, unrealistisch hoch. Auch ausgehend von der vergleichsweise geringen Anzahl an Mitarbeitern, von der die Alpensat Broadcast GmbH in ihrem Zulassungsantrag ausgegangen ist (was für das verbreitete Programm realistisch erscheint), und die Einbindung der Fernsehveranstalterin in eine übergeordnete Gesellschaftsstruktur scheint es angemessen, den Beschuldigten eher dem Bereich „Abteilungsleitung“ (der zitierten Studie zufolge durchschnittlich 114.000,- Euro brutto jährlich) zuzuordnen.

Im Ergebnis erscheint somit die Annahme eines monatlichen Nettoeinkommens in der Höhe von 4.000,- Euro für den Geschäftsführer einer Gesellschaft, die als Satellitenfernsehveranstalter tätig ist, jedenfalls angemessen (entspricht dies doch selbst gemäß Brutto-Netto-Rechner des Bundesministeriums für Finanzen, der von 14 Monatsgehältern ausgeht, für einen unselbständig Erwerbstätigen einem Jahresbrutto von 99.645,98 Euro und damit weniger als dem oben genannten durchschnittlichen Abteilungsleiter-Gehalt).

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der KommAustria / Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

Gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G – in der hier maßgeblichen, im Tatzeitraum August 2013 in Geltung stehenden Fassung BGBl I Nr. 16/2012 – begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 40.000 Euro zu bestrafen, wer eine Programmänderung im Sinne des § 6 Abs. 1 oder eine Änderung der Verbreitung nach § 6 Abs. 2 ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde vornimmt.

### **4.2. Zum objektiven Tatbestand**

§ 6 AMD-G lautet (idF BGBl. I Nr. 16/2012) wörtlich:

*„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen*

*§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Den Feststellungen zufolge hat die Alpensat Broadcast GmbH ihr Satellitenfernsehprogramm „VISIT-X.TV“ von 01.08.2013 bis 31.08.2013 ohne vorherige Genehmigung durch die Regulierungsbehörde auch über einen anderen Satelliten verbreitet.

Aus § 6 Abs. 2 und 3 AMD-G ergibt sich, dass sämtliche Änderungen im Hinblick auf die Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms vom Fernsehveranstalter anzuzeigen und von der Regulierungsbehörde zu genehmigen sind. Es handelt sich insoweit um eine Änderung des Zulassungsbescheides. Die Alpensat Broadcast GmbH hätte daher für die – wenn auch ihren Angaben zufolge lediglich in Form eines „Testbetriebes“ erfolgte – Weiterverbreitung ihres Programms „VISIT-X.TV“ im Zeitraum von 01.08.2013 bis 31.08.2013 eine vorherige Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 AMD-G benötigt.

In objektiver Hinsicht kommt es für die Strafbarkeit allein auf das (Nicht-)Vorliegen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde an. Nicht von Belang ist insofern, ob die Genehmigung – wie vom Beschuldigten behauptet – ausgehend von der (bei der KommAustria am 07.08.2013 eingelangten) Anzeige der Alpensat Broadcast GmbH allenfalls schon früher hätte erteilt werden können.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig festgestellten Verletzung des § 6 Abs. 2 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 3 Z 2 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt. Ausgehend davon, dass zu keinem Zeitpunkt eine Genehmigung durch die KommAustria vorgelegen ist, deckt sich der Tatzeitraum mit jenem Zeitraum, in dem das Programm über einen weiteren Satelliten verbreitet wurde.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Den Beschuldigten trifft daher als Geschäftsführer der Alpensat Broadcast GmbH die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Fernsehveranstalterin zu gewährleisten. Er hat somit die der Alpensat Broadcast GmbH zurechenbaren Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

#### **4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierzu ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 6 Abs. 2 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Der Beschuldigte hat in diesem Zusammenhang nur vorgebracht, er sei fälschlich davon ausgegangen, dass die Weiterverbreitung über einen anderen Satelliten lediglich anzuzeigen sei und keine Genehmigung benötigt werde, und habe sich insofern in einem entschuldbaren Rechtsirrtum befunden.

Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Im Regelfall bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten jedoch vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hierzu – über den Inhalt der einschlägigen Rechtsnormen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht (vgl. VwGH 13.11.1997, 97/07/0062; *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [2013], § 5, Rz 16ff).

Dazu ist anzumerken, dass sich der Beschuldigte der Anzeigepflicht gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G offensichtlich bewusst war, die Notwendigkeit der Genehmigung der Weiterverbreitung durch die KommAustria in unmittelbarem Zusammenhang damit geregelt ist (§ 6 Abs. 3: *„Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, [...]“*) und allfällige Zweifel durch Nachfrage bei der KommAustria vor Beginn der Weiterverbreitung leicht auszuräumen gewesen wären.

Insgesamt oblag es dem Beschuldigten als Geschäftsführer einer Gesellschaft, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen verfügt, sich mit den für deren Tätigkeit maßgeblichen Rechtsvorschriften vertraut zu machen. Unter Berücksichtigung seiner beruflichen Tätigkeit hätte der Beschuldigte bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt dafür Sorge tragen müssen, dass die Alpensat Broadcast GmbH die beabsichtigte Weiterverbreitung gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G nur nach Genehmigung durch die KommAustria vornimmt.

Der Beschuldigte hat somit fahrlässig die Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 3 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 AMD-G begangen.

#### **4.5. Strafbemessung**

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: *„Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“* Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, ZI. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, ZI. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 ZI. 2001/10/0049).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Bestimmung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 AMD-G ist, auch im Fall der Änderung der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G zu gewährleisten. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die angezeigte Änderung im Fall der rechtzeitigen vollständigen Anzeige zu genehmigen gewesen wäre und das Programm nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum von einem Monat ohne Genehmigung über einen weiteren Satelliten verbreitet wurde, stellt die vorliegende Übertretung nach Ansicht der KommAustria (noch) einen typischen Fall einer Verletzung von § 6 Abs. 2 AMD-G dar. Ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ist daher ausgeschlossen.

Bei der Bemessung der Strafe sind die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, ZI. 95/02/0174). Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten von 4.000,- Euro zugrunde gelegt. Unterhaltspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmindernd war anzusehen, dass der Beschuldigte bisher keine Verwaltungsübertretung dieser Art begangen hat.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – die Weiterverbreitung ohne Genehmigung erfolgte nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum von einem Monat und hätte inhaltlich auch genehmigt werden können – konnte mit einer Strafe am untersten Ende des Strafrahmens das Auslangen gefunden werden. Die Strafe wird somit bei einem Strafrahmen von bis zu 40.000,- Euro mit 400,- Euro festgelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten



Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Somit war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 40,- Euro, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 2.300/14-010 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, zu überweisen.

#### **4.7. Haftung der Alpensat Broadcast GmbH**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war somit auszusprechen, dass die Alpensat Broadcast GmbH für die über A verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

- Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)